

Datum:
2008-07-31
Unser Zeichen:
23.4.2.23.1

Vorhaben des Magistrates der Stadt Aßlar

hier: öffentliche Bekanntmachung

Der Magistrat der Stadt Aßlar beabsichtigt, das Gewässer Bornbach in der Gemarkung Aßlar aus Gründen des Trinkwasserschutzes im Bereich des Tiefbrunnens Beckerwiese zu verlegen. Die Verlegung soll weitestgehend in naturnaher Form erfolgen, um zusätzlich zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage eine Verbesserung der Gesamtokologie des Gewässers zu erzielen.

Für dieses Vorhaben war nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (GVBl. I S. 1757), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 78 Hess. Wassergesetz (HWG) vom 06. Mai 2005 (GVBl. I S. 305), in der derzeit gültigen Fassung, zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Die Prüfung des Einzelfalles ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, so dass keine Verpflichtung besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig angreifbar.

Wetzlar, den 31. Juli 2008

Humrich
Amtsrätin